

Umweltgruppe Cottbus e.V., Straße der Jugend 33, D-03046 Cottbus
wobswětowa kupka Chóšebuz, droga młóžiny 33 D-03046 Chóšebuz

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Staatliche Beihilfen
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

vorab per E-Mail: Stateaidgreffe@ec.europa.eu

Cottbus/Chošebuz, 31.05.2021

Staatliche Beihilfe SA.53625 (2020/N) — Ausstieg aus der Braunkohleverstromung

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Bundeskontaktstelle Braunkohle des Netzwerkes GRÜNE LIGA nehmen wir hiermit Stellung zu ausgewählten Aspekten der vom Mitgliedsstaat Deutschland im Kohleausstiegsgesetz vorgesehenen Beihilfe. Aufgrund unseres regionalen Arbeitsschwerpunktes im Lausitzer Kohlerevier konzentrieren wir uns dabei auf die geplanten Zahlungen an das Unternehmen LEAG.

Wir teilen die von der Kommission in ihrem Schreiben geäußerten Zweifel ausdrücklich. Im Februar 2020 haben wir der deutschen Bundesregierung Hinweise zur gutachterlichen Prüfung der Entschädigungszahlungen gegeben, die sich mit einem Teil der Kommissionsbedenken decken, von der Bundesregierung aber nicht berücksichtigt wurden. (Anlage 1)

Im Folgenden führen wir näheres aus zu:

- 1 Entgangene Gewinne aus der Stromerzeugung
- 2 Laufzeit des Kraftwerkes Jänschwalde
- 2.1 Angaben und Ziele der Landesregierung Brandenburg
- 2.2 Angaben des früheren Betreiberunternehmens Vattenfall
- 2.3 Sogenanntes „Revierkonzept“ der LEAG
- 2.4 Unklare Kühlwasserversorgung
- 2.5 Investitionen in das Kraftwerk waren bereits stark reduziert
- 3 Zu den Anmerkungen der LEAG im beihilferechtlichen Verfahren
- 3.1 angebliche Zinsschäden durch eine Verkürzung der Ansparphase der Wiedernutzbarmachungsausgaben (Rn 77)
- 3.2 Angeblich notwendige Investitionen am Kraftwerksstandort Jänschwalde (Rn 78)
- 3.3 Angebliche Entwertung von erworbenem Bergwerkseigentum“ (Rn 79)
- 3.4 angeblich entgehende Cashflows der Veredlung (Rn 80)
- 4 Zusätzliche Tagebaufolgekosten
- 5 Berücksichtigung weiterer Zahlungen und finanzieller Erleichterungen
- 6 Fazit

Umweltgruppe Cottbus e.V. Projektbüro Straße der Jugend 33 D-03046 Cottbus	Internet www.kein-tagebau.de E-Mail umweltgruppe@kein-tagebau.de	Telefon +49 (0)151.14420487	Spendenkonto GLS Bank BIC: GENODEM1GLS IBAN: DE17 4306 0967 1145 3769 00
---	--	---	--

1 Entgangene Gewinne aus der Stromerzeugung

Im Frühjahr 2021 gab die LEAG bekannt, dass sie die Kohleförderung im Tagebau Jänschwalde ab April vorübergehend einstellt und ein Teil der Belegschaft in Kurzarbeit geht. Ab Juni 2021 wird der Betrieb des Tagebaues offenbar monatlich von der Stromabsatzprognose abhängig gemacht. Dies wird vom Unternehmen öffentlich mit Folgen der Corona-Pandemie begründet, was den Eindruck eines vorübergehenden Effektes erweckt. Allerdings bestehen erhebliche Zweifel daran, dass diese Entscheidung ausschließlich von der Corona-bedingt gesunkenen Stromnachfrage verursacht ist. Insbesondere der trotz Pandemie gestiegene CO₂-Preis dürfte diese Entscheidung ebenfalls maßgeblich beeinflusst haben. Offensichtlich ist die LEAG gezwungen, mit der (vorerst) temporären Einstellung der Förderung im Tagebau Jänschwalde Kosten zu sparen, um die durch den Anstieg des CO₂-Preises wegbrechenden Erträge zu kompensieren.

Laut Mitarbeiter-Newsletter vom 22.02.2021 rechnet die LEAG selbst nicht damit, dass die hohen CO₂-Preise bald wieder sinken: "Hinzu kommt der gestiegene CO₂-Preis (...), bei dem wir auch perspektivisch keine wirkliche Trendwende sehen". Wir fügen diesen Newsletter der Stellungnahme bei. (Anlage 2)

Vor dem Hintergrund dieses Vorganges ist es zweifelhaft, ob es überhaupt entgangene Gewinne aus einer Stromerzeugung nach den im Kohleausstiegsgesetz festgelegten Außerbetriebnahmezeitpunkten geben kann. Diese wären zumindest auf Basis heute geltender Preisprognosen neu zu ermitteln.

Umweltgruppe Cottbus e.V. Projektbüro Straße der Jugend 33 D-03046 Cottbus	Internet www.kein-tagebau.de E-Mail umweltgruppe@kein-tagebau.de	Telefon +49 (0)151.14420487	Spendenkonto GLS Bank BIC: GENODEM1GLS IBAN: DE17 4306 0967 1145 3769 00
---	---	---	--

2 Laufzeit des Kraftwerkes Jänschwalde

Dass Staat wie Betreiberunternehmen kontinuierlich von einer Außerbetriebnahme des Kraftwerkes Jänschwalde vor dem Jahr 2030 ausgingen, lässt sich an einer ganzen Reihe von Quellen belegen.

2.1 Angaben und Ziele der Landesregierung Brandenburg

Nach der Wiedervereinigung gab es eine Übergangsfrist zur Anpassung der Kraftwerke an bundesdeutsche Emissionsstandards. Während andere Kraftwerke ersatzlos stillgelegt (Vetschau, Lübbenau) oder durch Neubauten ersetzt wurden (Schwarze Pumpe), wurden die 500 MW-Blöcke in Jänschwalde und Boxberg mit einer Rauchgasentschwefelung nachgerüstet. Man plante dabei einen Betrieb bis 2020, so schreibt noch 2001 das Gutachten zum Energiekonzept des Landes Brandenburg:

„Im Jahr 2020 kommt die Betrachtung der Stromerzeugung in Brandenburg an eine Schnittstelle, da etwa zu diesem Zeitpunkt das Kraftwerk Jänschwalde seinen Betrieb einstellen wird.“¹

Die frühere Energiestrategie 2020 des Landes Brandenburg enthielt als Ziel für den energiebedingten CO₂-Ausstoß im Jahr 2030 den Wert von 22,8 Millionen Tonnen pro Jahr. In der 2012 beschlossenen und bis heute durch keine neuen Beschlüsse abgelösten Energiestrategie 2030 wurde dieser Wert auf 25 Millionen Tonnen abgeschwächt. Hintergrund waren neben dem Hauptstadtflughafen zwei geplante Gaskraftwerke in Premnitz und Wustermark, die aber kurz darauf von den Investoren abgesagt wurden. Die folgende Tabelle macht transparent, wie das Klimaziel zustande kam:

Herleitung des Ziels der Energiestrategie 2030 aus dem Jahr 2012²

energiebedingte CO₂-Emissionen 1990	91 Mio. t
energiebedingte CO₂-Emissionen 2010	55,9 Mio. t
	Änderung gegenüber 2010 in Mio. t
Maßnahme	
Stilllegung des KW Jänschwalde	-23,5
Neubau CCS-KW am Standort Jänschwalde	0,8
Erneuerung und Teillastbetrieb KW Schwarze Pumpe	-3,9
Zubau von Gaskraftwerken	1,1
Umbau übrige Erzeugung (inkl. OPAL-Verdichterstation)	-0,8
Absenkung des Endenergieverbrauchs und Energiemixänderung	-5,9
Zusatzemissionen durch Flughafen BBI	1,4
energiebedingte CO₂-Emissionen 2030	25,0 Mio. t

Die Energiestrategie aus dem Jahr 2012 macht ihr Klimaschutzziel dabei nicht wie gelegentlich behauptet wurde vom Bau eines CCS-Kraftwerkes abhängig. Während das Ziel klar festgeschrieben wird, wurde die Notwendigkeit des Kraftwerkes ausdrücklich offengehalten:

*„Ein gegebenenfalls erforderliches Nachfolgebraunkohlekraftwerk am Energiestandort Jänschwalde soll nicht ohne CCS-Technologie errichtet und betrieben werden.“
(Energiestrategie 2030, Februar 2012, S.43³)*

Im Sommer 2017 bekannt gewordene Überlegungen der Landesregierung Brandenburg ihr Klimaschutzziel für 2030 dem im März 2017 verkündeten Revierkonzept der LEAG anzupassen (von

¹ PROGNOSE 2001, Seite 78

² Ableitung der Ziele für ein Leitszenario 2030 unter Berücksichtigung dynamischer Analysen
http://www.energie.brandenburg.de/media/bb1.a.2865.de/Zahlen_Zielszenario.pdf

³ http://www.energie.brandenburg.de/media/bb1.a.2865.de/Energiestrategie_2030.pdf

Umweltgruppe Cottbus e.V. Projektbüro Straße der Jugend 33 D-03046 Cottbus	Internet	Telefon	Spendenkonto
	www.kein-tagebau.de		GLS Bank
	E-Mail	+49 (0)151.14420487	BIC: GENODEM1GLS
	umweltgruppe@kein-tagebau.de		IBAN: DE17 4306 0967 1145 3769 00

25 auf 41 Mio. Jahrestonnen) wurden nicht mehr umgesetzt: Im September 2017 wurde das bereits eingeleitete Beteiligungsverfahren zur Überarbeitung der Energiestrategie auf unbestimmte Zeit verlängert, um Entwicklungen aus der Bundespolitik abzuwarten. Ursprünglich für die Regierungsbildung auf Bundesebene im Herbst 2017 gedacht, dauert dieses Abwarten offenbar bis heute an.

2.2 Angaben des früheren Betreiberunternehmens Vattenfall

Im Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd aus dem Jahr 2014 heißt es in der Begründung zu Ziel 1: „Vattenfall selbst gibt an, dass das Kraftwerk Jänschwalde ab Mitte der 2020er Jahre schrittweise auslaufen werde.“⁴

Dass diese Einschätzung 2016 noch unverändert galt („Szenario 1 A“), hat die Kommission in ihrem Schreiben bereits zutreffend berücksichtigt.

2.3 Sogenanntes „Revierkonzept“ der LEAG

In ihrem im März 2017 veröffentlichten Revierkonzept behauptet die LEAG erstmals, das Kraftwerk Jänschwalde bis nach 2030 betreiben zu wollen:

„Das Unternehmen plane, den Tagebau Jänschwalde bis voraussichtlich 2023 planmäßig zu Ende führen. Das Kraftwerk Jänschwalde soll dann noch für einen Zeitraum von 8 bis 10 Jahren mit Kohle aus dem Süden des Reviers betrieben werden, um damit auch der Struktur- und Standortentwicklung einen längeren Planungshorizont zu geben.“⁵

Mitleid mit der Struktur- und Standortentwicklung in der Region ist als unternehmerisches Motiv jedoch nicht glaubwürdig. Damit wurde der wahre Grund für die behauptete Laufzeit im Revierkonzept offenbar verschwiegen. Es ist zudem auffällig, dass ein Betrieb der ältesten vier Blöcke bis nach 2030 erst ins Spiel kommt, nachdem 2015 bereits aus Klimaschutzgründen die Abschaltung der jüngsten zwei Blöcke vereinbart wurde.

Die Bezeichnung „Revierkonzept“ ist nicht geschützt, es existieren keine Standards oder Vorgaben für die Glaubhaftmachung oder auch nur Nachvollziehbarkeit der darin zusammengefassten Wünsche des Unternehmens. Das Revierkonzept 2017 ist uns bis heute ausschließlich in Form einer Pressemitteilung und verschiedenen Varianten einer Powerpoint-Präsentation bekannt geworden. Gutachter, die die Höhe der Tagebau-Rückstellungen überprüfen sollten, bezogen sich stattdessen auch nach 2017 ausschließlich auf das Vattenfall-Verkaufsszenario S1A⁶, lediglich dessen Kraftwerkslaufzeiten wurden dabei nicht offengelegt.

Das Revierkonzept hat damit den Charakter einer nicht glaubhaft gemachten Behauptung, woran weder eine Beschlussfassung im Aufsichtsrat des Unternehmens etwas ändert, noch dass sie offenbar auch in das Konsultationsverfahren zum Szenariorahmen des NEP 2030 eingebracht wurde⁷. Gleichzeitig war bereits 2017 öffentlich bekannt, dass die Bundesregierung am Erreichen ihres Klimaschutzzieles für das Jahr 2030 gemessen wird und dies unter Umständen eine Zahlungsbereitschaft auslösen könnte. Dass die LEAG die längere Laufzeit des Kraftwerkes nur behauptete, um für die ohnehin geplante frühere Stilllegung des Kraftwerks von der Bundesregierung entschädigt zu werden, erscheint vor diesem Hintergrund nicht nur möglich, sondern sehr naheliegend.

Da die LEAG hier selbst „8 bis 10 Jahre“ angab, also 2031 bis 2033, macht deutlich, dass ein Betrieb in den Jahren 2032 und 2033 selbst aus Sicht des LEAG-Revierkonzeptes nicht sicher eingeplant wurde. Er kann entsprechend bei der Ermittlung von Entschädigungssummen nicht vorausgesetzt werden.

⁴ Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II - Nr. 58 vom 2. September 2014, S. 24

⁵ LEAG legt Revierkonzept für die Lausitz vor, Pressemitteilung vom 30. März 2017

⁶ TUDESHKI et al. (2018)

⁷ EY/BET (2020): zitieren auf S. 144 die Aussage der LEAG aus einem Papier der Bundesnetzagentur, wo sie unter „Zusammenfassung der Stellungnahmen“ wiedergegeben wird.

Umweltgruppe Cottbus e.V. Projektbüro Straße der Jugend 33 D-03046 Cottbus	Internet www.kein-tagebau.de E-Mail umweltgruppe@kein-tagebau.de	Telefon +49 (0)151.14420487	Spendenkonto GLS Bank BIC: GENODEM1GLS IBAN: DE17 4306 0967 1145 3769 00
---	---	---	--

2.4 Unklare Kühlwasserversorgung

Das Kraftwerk Jänschwalde nutzt als Kühl- und Brauchwasser das im Tagebau Jänschwalde gehobene Grundwasser, das ihm über die Malxe zugeführt wird. Die Wasserrechtliche Erlaubnis für das Zutagefördern und Ableiten des Grubenwassers im Tagebau Jänschwalde vom 29. März 1996 ist befristet bis zum 31.12.2022.

- Der Tagebau Jänschwalde soll nach Angaben des Unternehmens im Jahr 2023 auslaufen. Die LEAG wird also voraussichtlich eine Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis beantragen. Um die Kühlwasserversorgung des Kraftwerkes bis 2033 zu sichern, müsste eine weitere Grundwasserentnahme aber nicht nur bis zu diesem Zeitpunkt genehmigungsfähig sein, was angesichts der Auswirkungen auf umliegende wasserabhängige Natura2000-Schutzgebiete mehr als fraglich ist. Zumindest ist ein überwiegendes öffentliches Interesse aus unserer Sicht nicht erkennbar, ohne das die Genehmigung nicht erteilt werden kann. Zum anderen müsste auch mengenmäßig genug Wasser gehoben werden, um den Bedarf des Kraftwerkes zu decken. Ob dies nach dem Auslaufen der Kohleförderung während der beginnenden Rekultivierung gegeben wäre, kann ohne Prüfung des konkreten Antrages nicht beurteilt werden. Der Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde⁸ schreibt jedenfalls in Ziel 14 vor: „Nach Abschluss des Braunkohlenabbaus ist die schnellstmögliche Wiederherstellung eines sich weitgehend selbst regulierenden Wasserhaushaltes zu gewährleisten. Die Auffüllung der durch das Massendefizit entstehenden Resträume, d. h., des zukünftigen Klinger und Taubendorfer Sees sowie die Auffüllung der entleerten Grundwasserleiter ist gezielt zu beschleunigen.“ Dasselbe ergibt sich auch aus der Wasserrahmenrichtlinie der EU. Damit besteht kein Spielraum, die Grundwasserhebung allein zugunsten des Kraftwerkes zu verlängern oder auszuweiten.
- Eine zusätzliche Entnahme von Kühlwasser aus der Spree ist aus unserer Sicht ebenfalls nicht genehmigungsfähig und ebenfalls nicht mit der Wasserrahmenrichtlinie vereinbar. Der Abfluss der Spree reicht bereits für die bisherigen Wassernutzungen in vielen Jahren nicht mehr aus. In jedem Fall lag die Genehmigung für eine solche Wasserentnahme weder bei Verabschiedung des hier zu prüfenden Gesetzes vor, noch existiert sie heute.

Das Unternehmen verfügt damit über keine Rechtsposition, die den Betrieb des Kraftwerkes Jänschwalde über den 31.12.2022 hinaus praktisch ermöglichen würde. Die Verfügbarkeit von ausreichend Kühlwasser für einen Betrieb von vier Kraftwerksblöcken nach dem Jahr 2028 und die Vereinbarkeit dieser Wassernutzung mit EU-Recht und insbesondere der Wasserrahmenrichtlinie müsste nachgewiesen sein, um über Gewinnerwartungen für diesen Zeitraum überhaupt zu diskutieren. Das ist nicht der Fall.

2.5 Investitionen in das Kraftwerk waren bereits stark reduziert

Vattenfall, bis 2016 Betreiber der Kraftwerke und Tagebaue, hat 13 Millionen Euro investiert, um in einem Kessel des Blockes F die Zünd- und Stützfeuerung von Öl auf Trockenbraunkohle (TBK) umzurüsten. Zünd- und Stützfeuerung ermöglicht das Anfahren des Kessels oder dessen stabilen Betrieb bei Teillast. Die Mindestlast, unterhalb der ein Kessel abgeschaltet werden muss, sollte so auf 20 % gesenkt werden, das Kraftwerk also auch flexibler auf die Einspeisung Erneuerbarer Energien reagieren können. Am 14.11.2014 ging die Anlage in Betrieb.⁹

Seit 2015 mit der Kapazitätsreserve genau für diesen Block die Stilllegung vereinbart wurde, ist die TBK-Stützfeuerung aus der Pressearbeit des Kraftwerksbetreibers praktisch verschwunden. Offensichtlich ist die ursprünglich geplante Anwendung auf die anderen elf Kessel des Kraftwerkes vom Tisch. Das bedeutet entweder, dass die Technik nicht so gut funktioniert hat wie öffentlich

⁸ <https://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-212412>

⁹ Jänschwalde startet Initialzündung für die Energiewende, Pressemitteilung Vattenfall vom 14.11.2014, <https://corporate.vattenfall.de/newsroom/pressemitteilungen/2014/janschwalde-startet-initialzundung-fur-die-energiewende/>

Umweltgruppe Cottbus e.V. Projektbüro Straße der Jugend 33 D-03046 Cottbus	Internet www.kein-tagebau.de E-Mail umweltgruppe@kein-tagebau.de	Telefon +49 (0)151.14420487	Spendenkonto GLS Bank BIC: GENODEM1GLS IBAN: DE17 4306 0967 1145 3769 00
---	---	---	--

kommuniziert wurde oder dass der Betreiber selbst seit 2015 von Betriebszeiten der verbleibenden vier Blöcke ausging, bei denen sich eine solche Nachrüstung nicht mehr lohnen würde.

3 Zu den Anmerkungen der LEAG im beihilferechtlichen Verfahren

3.1 Angebliche Zinsschäden durch eine Verkürzung der Ansparphase der Wiedernutzbarmachungsausgaben (Rn 77)

Laut dem Schreiben der Kommission geht die LEAG „davon aus, dass die Standorte in Sachsen 2038 statt 2042 und die Standorte in Brandenburg 2030 statt 2033 stillgelegt werden.“

Mit „Standorte in Brandenburg“ kann an dieser Stelle nur der Tagebau Welzow-Süd gemeint sein. Es existiert kein aus dem Kohleausstiegsgesetz herleitbarer Grund für eine drei Jahre frühere Stilllegung dieses Tagebaues. Er beliefert vorrangig das Kraftwerk Schwarze Pumpe, dem das Kohleausstiegsgesetz einen Betrieb bis 2038 ermöglicht. Hinsichtlich von Lieferungen an das Kraftwerk Jänschwalde kann auf die Ausführungen zu dessen Laufzeit verwiesen werden. Es ist damit zwar eine nachvollziehbare unternehmerische Entscheidung, den Tagebau Welzow-Süd früher stillzulegen, diese ist allerdings in keiner Weise durch das Kohleausstiegsgesetz erzwungen. Zu einem damit ggf. verbundenen Verzicht auf die Auskohlung des „Restfeldes“ kann auf unsere Ausführungen zu Rn 79 (angebliche Entwertung von erworbenem Bergwerkseigentum) verwiesen werden.

3.2 Angeblich notwendige Investitionen am Kraftwerksstandort Jänschwalde (Rn 78)

Hier ist nicht ersichtlich, ob die Hilfsdampferzeugung in jedem Fall technisch erforderlich ist und falls ja, ob dies durch das Kohleausstiegsgesetz bedingt ist.

Es ist zunächst an das oben bereits erwähnte Zitat zu erinnern „Vattenfall selbst gibt an, dass das Kraftwerk Jänschwalde ab Mitte der 2020er Jahre schrittweise auslaufen werde.“¹⁰ Dies zeigt, dass auch seitens des Betreiberunternehmens immer eine schrittweise Außerbetriebnahme des Kraftwerkes vorgesehen war. Sofern diese den Bau einer Hilfsdampferzeugung erfordert, ist das nicht durch das Kohleausstiegsgesetz bedingt. Uns ist kein Beleg dafür bekannt, dass die LEAG das Kraftwerk ohne Kohleausstiegsgesetz nicht schrittweise außer Betrieb genommen hätte. Wird auf umfangreiche Investitionen in die Anlagen verzichtet, ist zumindest naheliegend, dass die einzelnen Blöcke nicht gleichzeitig durch den Anlagenverschleiß betriebsuntauglich werden, da die jeweils letzte Revision zwangsläufig unterschiedlich lange zurück liegt.

Soweit eine Hilfsdampferzeugung nur für das „Anfahren einzelner Blöcke“ erforderlich ist, könnte sie durch eine gleichzeitige Außerbetriebnahme der Blöcke A+B und C+D vermieden werden, die jeweils zusammen ein Werk mit gemeinsamer Versorgungsinfrastruktur bilden. Dies ist bei der Stilllegung auch der Fall, lediglich der Zeitpunkt der Überführung in die zeitlich gestreckte Stilllegung unterscheidet sich zwischen den Blöcken A und B. Hier wäre es LEAG und Bundesrepublik aber ohne weiteres möglich gewesen, einen gemeinsamen Zeitpunkt für beide Blöcke festzulegen, durchaus auch CO₂-neutral gegenüber dem jetzt festgelegten Abschaltplan.

Zu überprüfen ist auch, ob die Notwendigkeit einer zusätzlichen Hilfsdampferzeugung durch eine geänderte Abschaltreihenfolge der Blöcke/Werke vermeidbar wäre. Die Reihenfolge der Blockabschaltungen hätte das Kohleausstiegsgesetz dem Betreiber überlassen können, indem es nur Kapazitäts- und Emissionsreduktionen für den Standort Jänschwalde festlegt.

Diese Prüfungen sind nach unserer Kenntnis durch die Bundesregierung nicht durchgeführt, beauftragt oder angeregt worden.

3.3 Angebliche Entwertung von erworbenem Bergwerkseigentum“ (Rn 79)

Diese Begründung ist nicht nachvollziehbar:

- Erworbenes Bergwerkseigentum hat nur dann einen wirtschaftlichen Wert, wenn es auf rechtmäßige Weise zu einer Gewinnung und wirtschaftlichen Verwertung der betreffenden Kohlemenge kommt. Der Effekt des Kohleausstiegsgesetzes ist in dieser Hinsicht identisch mit dem Effekt nicht erteilter Hauptbetriebsplanzulassungen nach dem Bundesberggesetz. In

¹⁰ Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II - Nr. 58 vom 2. September 2014, S. 24

Umweltgruppe Cottbus e.V. Projektbüro Straße der Jugend 33 D-03046 Cottbus	Internet www.kein-tagebau.de E-Mail umweltgruppe@kein-tagebau.de	Telefon +49 (0)151.14420487	Spendenkonto GLS Bank BIC: GENODEM1GLS IBAN: DE17 4306 0967 1145 3769 00
---	---	---	--

Braunkohletagebauen der LEAG sind keine Hauptbetriebspläne für die Zeit nach 2025 zugelassen, so dass danach zum Abbau vorgesehenes Bergwerkseigentum nicht beeinträchtigt sein kann.

- Darüber hinaus fehlen zur Umsetzung des LEAG-Revierkonzeptes von 2017 mindestens folgende weitere Zulassungsentscheidungen:
 - Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis für den Tagebau Jänschwalde über den 31.12.2022 hinaus
 - Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes Tagebau Nochten über den 31.12.2026 hinaus
 - Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes für den Tagebau Nochten, Sonderfeld Mühlrose
 - wasserrechtliche Erlaubnis für den Tagebau Nochten, Sonderfeld Mühlrose
 - Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes für den Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt II
 - wasserrechtliche Erlaubnis für den Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt II
- Zudem wird hier ganz offenbar die Verfügbarkeit der Oberfläche zugrunde gelegt, also die Enteignung nicht verkaufswilliger Grundeigentümer, beispielsweise in Proschim oder Mühlrose. Es handelt sich bei der bergrechtlichen Grundabtretung um einen Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum gemäß Artikel 14 des deutschen Grundgesetzes. Weder der Bundestag noch die Kommission darf noch nicht erfolgte und nicht im Einzelfall geprüfte Grundrechtseingriffe als bereits gegeben voraussetzen. Die LEAG will sich hier offenbar für die Nichtinanspruchnahme fremden Eigentums entschädigen lassen. Angemessener wäre es, würden die ehemals vom Tagebau bedrohten Grundeigentümer auf Kosten des Verursachers LEAG für die jahrzehntelange Planungsunsicherheit entschädigt.
- Hinzu kommt, dass seitens der LEAG im Januar 2021 ein neues „Revierkonzept“ veröffentlicht wurde, welches anders als die Tabelle in Rn 79 im Tagebau Nochten und Tagebau Welzow-Süd TA I keinerlei Verkleinerung der Abbaufäche gegenüber dem Revierkonzept von 2017 erkennen lässt.
- Die Kommission hat in ihrem Schreiben in der Tabelle zu Rn 79 die Kohlemengen auslassen müssen. Vorsorglich wird für den Fall, dass die LEAG hier eine Verkleinerung des Tagebaues Welzow-Süd TA I ansetzt, folgendes vorgetragen:
 - Mit der Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes Tagebau Welzow-Süd wurde eine Abbauführung genehmigt, die bergtechnisch in der Lage ist, den räumlichen Teilanschnitt I auszukohlen, ohne den räumlichen Teilabschnitt II in Anspruch zu nehmen. Dabei wird jedoch unterschieden zwischen dem Brückenfeld und dem „Restfeld“. Der letztere Bereich kann mit der effizienten Förderbrückentechnologie nicht mehr gewonnen werden, so dass der Tagebau für die letzten Betriebsjahre auf die sogenannte Bagger-Band-Technologie umgestellt werden soll. Bei dieser steigen zwangsläufig die spezifischen Förderkosten pro Tonne Kohle gegenüber dem Brückenfeld an. Der schmale Zuschnitt des Restfeldes von teilweise unter 1,5 Kilometer Breite erhöht zusätzlich die pro Tonne Kohleförderung notwendige Abraumbewegung, da der Flächenanteil der Böschungssysteme zunimmt. Es ist also davon auszugehen, dass die Gewinnung des Restfeldes betriebswirtschaftlich deutlich weniger lukrativ ist als die Gewinnung des Brückenfeldes. Die betroffene Kohlemenge liegt bei knapp 44 Millionen Tonnen.¹¹
 - Hinzu kommt, dass sich in diesem Restfeld die ehemalige Ortslage Haidemühl befindet, wo ungeklärte Eigentumsverhältnisse seit vielen Jahren nicht aufgelöst werden konnten. Der jüdische Eigentümer des Glaswerkes Haidemühl, Adolf Schiller war offenbar 1934 zum Verkauf gezwungen worden, seine Erben haben Rückübertragungsansprüche gestellt.¹² Da fast 20 Jahre nach der Umsiedlung der Abriss der Ortslage noch immer nicht vollständig erfolgt ist, fand offenbar bis heute kein Eigentumsübergang an die

¹¹ GEOMONTAN (2010) S. 56: Das Restfeld entspricht der Differenz der dort angegebenen Werte 254,37 und 210,5 Mio. t.

¹² Glaswerk Haidemühl – Betriebsgeschichte mit weißen Flecken, Lausitzer Rundschau, 21. Februar 2003, https://www.lr-online.de/nachrichten/glaswerk-haidemuehl-_betriebsgeschichte-mit-weissen-flecken-34684718.html (Abruf 25.05.2021)

Umweltgruppe Cottbus e.V. Projektbüro Straße der Jugend 33 D-03046 Cottbus	Internet www.kein-tagebau.de E-Mail umweltgruppe@kein-tagebau.de	Telefon +49 (0)151.14420487	Spendenkonto GLS Bank BIC: GENODEM1GLS IBAN: DE17 4306 0967 1145 3769 00
---	---	---	--

LEAG statt. Dies dürfte die betriebswirtschaftliche Lukrativität einer Gewinnung des Restfeldes deutlich einschränken.

- Es liegt deshalb der Gedanke nahe, dass die LEAG auch ohne das Kohleausstiegsgesetz aus wirtschaftlichen und rechtlichen Gründen auf die Gewinnung des Restfeldes verzichten könnte.

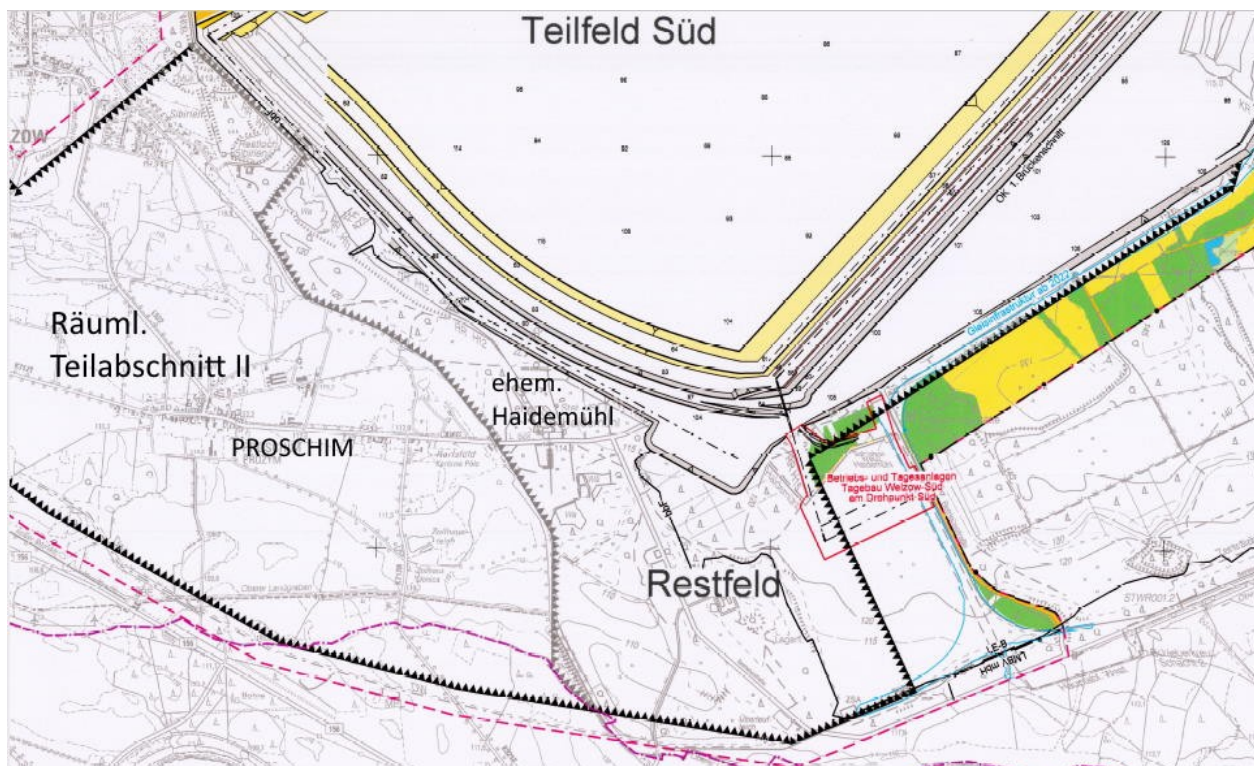


Abbildung: Ausschnitt aus Anlage 3 zur Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes, (ergänzt um die Bezeichnungen Teilabschnitt II, Proschim und ehem. Haidemühl)

3.4 angeblich entgehende Cashflows der Veredlung (Rn 80)

Laut Schreiben der Kommission führt die LEAG an, „dem Unternehmen würden Cashflows in beträchtlicher Höhe aus der Brikettproduktion (Veredlung) entgehen. Die Produktion sei standortabhängig und werde im Vergleich zu einem Szenario ohne Ausstiegsgesetz ab 2029 zurückgehen bzw. müsse 2038 ganz eingestellt werden.“

Eine Beendigung der Brikettveredlung 2038 wäre nur in dem Maße zu entschädigen, wie Abbauzulassungen für die betroffene Kohle bereits vorliegen. Das ist nicht der Fall, vgl. Anmerkungen zum Bergwerkseigentum (Rn 79). Ein Rückgang zwischen 2029 und 2038 ergibt sich nicht aus dem Kohleausstiegsgesetz. So dürfte vor dem Hintergrund allgemein verstärkter Klimaschutzanstrengungen spätestens in diesem Zeitraum die Nachfrage nach Braunkohlenbriketts auf dem Markt sinken. Sollte dies wider Erwarten nicht eintreten, ist nicht ersichtlich, wie die gesetzlich geregelte Stilllegung der Kraftwerke die LEAG an einer bis 2038 gleichbleibend hohen Brikettproduktion hindern würde.

Umweltgruppe Cottbus e.V.
Projektbüro
Straße der Jugend 33
D-03046 Cottbus

Internet
www.kein-tagebau.de
E-Mail
umweltgruppe@kein-tagebau.de

Telefon
+49 (0)151.14420487

Spendenkonto
GLS Bank
BIC: GENODEM1GLS
IBAN: DE17 4306 0967 1145 3769 00

4 Zusätzliche Tagebaufolgekosten

Während die reine Wiedernutzbarmachung der Oberfläche innerhalb des Abbaugebietes bei einem früheren Ende des jeweiligen Tagebaues unter Umständen teurer sein kann (aber nicht muss!), fallen die Kosten zum langfristigen Management des Wasserhaushaltes geringer aus, wenn der Eingriff in den Wasserhaushalt durch einen früheren Stopp des Tagebaues reduziert wird.

Denn bei einem früheren Tagebaustopp

- ist das Bodenvolumen geringer, in dem durch Durchmischung und Wasserentzug schwefelhaltige Minerale durch Kontakt zu Sauerstoff verwittern. Die jahrzehntelange Belastung von Grund- und Oberflächenwasser mit Sulfat und Eisen fällt bei einem früheren Ende des Tagebaues geringer aus.
- Fällt das sogenannte Massendefizit geringer aus. Wenn weniger Kohle gefördert und verbrannt wurde, entsteht in der Regel eine kleinere „bergbauliche Hohlform“, und damit ein kleinerer Folgesee, so dass weniger Nachsorge zu Wassermenge (Ausgleich von Verdunstungsverlusten) und Wasserqualität (z.B. Kalkung mit Sanierungsschiffen) notwendig wird.
- Ist das während des Tagebaubetriebes aufsummierte Grundwasserdefizit geringer, das wieder aufgefüllt werden muss.

Gemeinsam ist diesen Effekten, dass es sich um Kosten handelt, die über mehrere Jahrzehnte hinweg noch nach dem Ende der Kohleförderung anfallen.

Durch den Braunkohlentagebau werden voraussichtlich insgesamt höhere Folgekosten verursacht, als bisher in den Rückstellungen berücksichtigt sind. Die bisher gebildeten Rückstellungen enthalten zwar eine Hauptkategorie „wasserwirtschaftliche Maßnahmen“¹³, es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass hier bereits alle Maßnahmen enthalten sind, die im Ergebnis der noch ausstehenden Zulassungsverfahren festgelegt werden müssen. So stellt ein Gutachten im Auftrag des Landes Brandenburg fest: „Die LE-B kann die künftigen wassergütewirtschaftlichen Herausforderungen im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Restraumgestaltung derzeit noch nicht im Detail benennen.“¹⁴

Die konkreten Nachsorgepflichten werden abschließend erst mit der Zulassung der Abschlussbetriebspläne und der wasserrechtlichen Planfeststellung zur Flutung der Restseen durch die Behörden festgelegt. Diese müssen ausreichend sein, um die Vorgaben des Bundesberggesetzes wie die Vermeidung von Gemeinschaftschäden, aber auch die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie zu erfüllen. Es ist festzustellen, dass die LEAG für keinen ihrer vier aktiven Tagebaue über diese Zulassungen bereits verfügt. Deshalb besteht – auch angesichts der dabei noch durchzuführenden Beteiligungsverfahren – aktuell noch keine Klarheit über die konkrete Höhe der Folgekosten der LEAG-Tagebaue.

Die Rahmenbetriebspläne der LEAG-Tagebaue wurden in den 1990er Jahren ohne Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung zugelassen. So wurden zahlreiche Konfliktpunkte auf spätere Zulassungsverfahren verlagert. Das verringert zusätzlich die Wahrscheinlichkeit, dass Art und Umfang der erst noch festzulegenden Nachsorgemaßnahmen bereits korrekt in den Rückstellungen des Unternehmens berücksichtigt sind.

Es fehlen daher entscheidende Grundlagen für eine vollständige Kalkulation der Tagebaufolgekosten. In jedem Fall wirkt ein früherer Tagebaustopp kostensenkend auf die wasserwirtschaftliche Nachsorge, was eventuellen kurzfristigen Mehrkosten gegenüberzustellen ist.

¹³ Tudeshki 2018, S. 70f.

¹⁴ IWB et al 2020, S. 152

Umweltgruppe Cottbus e.V. Projektbüro Straße der Jugend 33 D-03046 Cottbus	Internet www.kein-tagebau.de E-Mail umweltgruppe@kein-tagebau.de	Telefon +49 (0)151.14420487	Spendenkonto GLS Bank BIC: GENODEM1GLS IBAN: DE17 4306 0967 1145 3769 00
---	---	---	--

5 Berücksichtigung weiterer Zahlungen und finanzieller Erleichterungen

Soweit Deutschland dem Braunkohleunternehmen neben der Entschädigungszahlung nach dem hier zu prüfenden Gesetz selektiv weitere Zahlungen oder Erleichterungen gewährt, muss die Kommission entweder gegen diese vorgehen oder sie sind als Teil der Beihilfe auf die angemessene Entschädigungssumme anzurechnen.

Im Gebiet der Flüsse Spree und Schwarze Elster erfolgt die Steuerung von Tagebauflutungen durch die Flutungszentrale der staatlichen Sanierungsgesellschaft LMBV. Diese ist Rechtsnachfolgerin der vor 1990 betriebenen staatlichen Bergbauunternehmen in der Lausitz und wird über ein Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den betroffenen Bundesländern mit Steuermitteln finanziert.

Neben der Mengensteuerung übernimmt die Flutungszentrale der LMBV zunehmend das Management der Sulfatlasten im Spreegebiet. Die bergbaubedingte Sulfatbelastung der Spree stammt einem Gutachten zufolge bisher zu etwa 64 % aus dem aktiven Bergbau, auch in der Prognose für kommende Jahre sinkt dieser Anteil nicht unter 60 %.¹⁵ Damit wäre das Sulfatmanagement in der Flutungszentrale der LMBV nach dem Verursacherprinzip anteilig dem aktiven LEAG-Tagebauen zuzuordnen.

Die LEAG übernimmt auf der anderen Seite auch Leistungen für die LMBV, etwa die Mitbehandlung eisenhaltiger Wässer aus dem Raum Burghammer in der Grubenwasserbehandlungsanlage Schwarze Pumpe.¹⁶

Wir gehen davon aus, dass die Leistungen der LEAG durch die LMBV vergütet werden. Da auch hier staatliche Gelder an die LEAG fließen, wäre die Angemessenheit der Preisgestaltung unabhängig nachzuprüfen. Zudem ist uns nicht bekannt, dass die LEAG im Gegenzug auch anteilig Kosten der Flutungszentrale übernehmen würde. Ist dies tatsächlich nicht der Fall, wurde der LEAG und ihrem Vorgängerunternehmen bereits über Jahre eine Beihilfe durch den deutschen Staat gewährt. Der dabei erlangte finanzielle Vorteil ist bei der Entscheidung über weitere Beihilfen zu berücksichtigen.

¹⁵ IWB 2015

¹⁶ IWB et al 2020, S. 149

Umweltgruppe Cottbus e.V. Projektbüro Straße der Jugend 33 D-03046 Cottbus	Internet www.kein-tagebau.de E-Mail umweltgruppe@kein-tagebau.de	Telefon +49 (0)151.14420487	Spendenkonto GLS Bank BIC: GENODEM1GLS IBAN: DE17 4306 0967 1145 3769 00
---	---	---	--

6 Fazit

Die vorgetragenen Fakten untermauern die von der Kommission bereits vorläufig getroffene Einschätzung, dass es sich um eine Beihilfe handelt und das Unternehmen LEAG einen Schadensersatz für den Ausstieg aus der Braunkohle vor nationalen Gerichten nicht erfolgreich geltend machen könnte.

Die Höhe der Beihilfe ist nicht angemessen. Bei der Beurteilung entgangener Gewinne wäre neben den von der Kommission in ihrem Schreiben bereits diskutierten Aspekten zusätzlich Folgendes zu berücksichtigen:

- Das Kraftwerk Jänschwalde wäre mit größter Wahrscheinlichkeit auch ohne das derzeitige Kohleausstiegsgesetz nicht länger in Betrieb als derzeit vorgesehen.
- Da das Kohleausstiegsgesetz am Kraftwerkspark ansetzt, verbleibt der LEAG in ihren aktiven Tagebauen Spielraum zur Kostenoptimierung. Sie wird deshalb vorrangig dort auf die Kohlegewinnung verzichten, wo die Abbaukosten am höchsten und im Extremfall ohnehin nicht mehr wirtschaftlich sind.
- Bisherige Kostenkalkulationen zur Rekultivierung der Tagebaue können nur die bereits behördlich angeordneten oder vom Unternehmen beabsichtigten Maßnahmen berücksichtigen. Welche Maßnahmen die LEAG nach dem Kohleabbau ergreifen muss, wird jedoch abschließend erst in noch ausstehenden Zulassungsverfahren geregelt. Unter der Annahme, dass der LEAG als Verursacher alle Folgekosten der Tagebaue auferlegt werden, reduzieren sich mindestens die Kosten der wasserwirtschaftlichen Nachsorge durch einen früheren Kohleausstieg.
- Zudem müssten alle verdeckt bereits existierenden Beihilfen offengelegt und vom Entschädigungsbetrag abgezogen werden.

Sofern Sie Bedarf an der Übersendung in dieser Stellungnahme erwähnter oder zitierter Unterlagen haben, stehen wir dafür gern zur Verfügung.

mit freundlichem Gruß,

René Schuster
Leiter Bundeskontaktstelle Braunkohle

Umweltgruppe Cottbus e.V. Projektbüro Straße der Jugend 33 D-03046 Cottbus	Internet www.kein-tagebau.de E-Mail umweltgruppe@kein-tagebau.de	Telefon +49 (0)151.14420487	Spendenkonto GLS Bank BIC: GENODEM1GLS IBAN: DE17 4306 0967 1145 3769 00
---	---	---	--

Anlagen

Anlage 1 Brief der GRÜNEN LIGA an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 7. Februar 2020

Anlage 2 Mitarbeiter-Rundbrief der LEAG vom

Quellen:

EY/BET 2020: Ermittlung von Folgekosten des Braunkohletagebaus bei einem gegenüber aktuellen Braunkohle – bzw. Revierplänen veränderten Abbau und Bestimmung der entsprechenden Rückstellungen Gutachten im Auftrag des BMWi Aachen, 14. Dezember 2020 (verwendete Daten und Informationen: Stand 29. November 2019)

GEOMONTAN 2010: Gutachten zur Abbauführung im Tagebau Welzow-Süd/Räumlicher Teilabschnitt II unter Berücksichtigung von bergbaubedingten Umsiedlungen, 22. Februar 2010, Bestandteil der im Braunkohlenplanverfahren Welzow-Süd Teilfeld II öffentlich ausgelegten Unterlagen

IWB 2015: Einschätzung des Anteils des Sanierungsbergbaus der LMBV an der Sulfatbelastung der Spree, 31.03.2015

https://www.lmbv.de/files/LMBV/Dokumente/Wassermanagement/Verockerung%20der%20Spree/Studien/LMBV_Sulfatbilanz%20Spree_IWB_Text_2015.pdf

IWB et al. 2020: Erarbeitung eines strategischen Hintergrundpapiers zu den bergbaubedingten Stoffeinträgen in den Flusseinzugsgebieten Spree und Schwarze Elster Teil 2: Zustandsanalyse und Handlungsschwerpunkte, 30.06.2020, <https://lbgr.brandenburg.de/sixcms/detail.php/959965>

PROGNOS 2001: Gutachten zur Fortschreibung des Energiekonzeptes des Landes Brandenburg

TUDESHKI et al. 2018: Vorsorge für die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche im Lausitzer Braunkohlebergbau Validierung und Plausibilitätsprüfung der bergbaubedingten Rückstellungen für die Braunkohletagebaue der Lausitz Energie Bergbau AG, Gutachten im Auftrag des LBGR Brandenburg, 29.10.2018, [https://lbgr.brandenburg.de/media_fast/4055/Gutachten Rückstellungen.pdf](https://lbgr.brandenburg.de/media_fast/4055/GutachtenRückstellungen.pdf)

Umweltgruppe Cottbus e.V. Projektbüro Straße der Jugend 33 D-03046 Cottbus	Internet	Telefon	Spendenkonto
	www.kein-tagebau.de		GLS Bank
	E-Mail	+49 (0)151.14420487	BIC: GENODEM1GLS
	umweltgruppe@kein-tagebau.de		IBAN: DE17 4306 0967 1145 3769 00